

BAKOM	
0 8. JUNI 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	<i>X</i>
IR	
TC	
AF	
FM	

SRG SSR idée suisse Generaldirektion CH-3000 Bern 15

Bundesamt für Kommunikation  
BAKOM  
Zukunftstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel

unsere Ref.

Tel. direkt

E-Mail

Datum

+41 (0)31 350 92 40  
armin.walpen@srgssrideesuisse.ch  
7. Juni 2007

Betreff

**Anhörung zum Entwurf für eine neue Konzession der SRG SSR**

Generaldirektion

Schweizerische

Radio- und

Fernsehgesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns zum Entwurf für eine neue Konzession der SRG SSR im Rahmen der Anhörung zu äussern.

Direction générale

Société suisse

de radiodiffusion

et télévision

## I. Allgemeine Feststellungen

Die SRG SSR erhält eine Konzession von Gesetzes wegen. Im März 2007 hat der Bundesrat beschlossen, der SRG SSR auf den 1. Januar 2008 eine neue Konzession zu erteilen, welche die bisherigen drei Konzessionen der SRG SSR aus dem Jahre 1992 vorzeitig ablösen soll. Die SRG SSR hat diesem Vorgehen zugestimmt, weil eine Anpassung der Konzession an die mit Inkrafttreten des neuen RTVG veränderte rechtliche Ausgangslage notwendig ist.

Direzione generale

Società svizzera

di radiotelevisione

Direcziun generala

Societad svizra

da radio e television

Das BAKOM führte als Instruktionsbehörde Verhandlungen mit der SRG SSR und hat in dieser Eigenschaft den Konzessionsentwurf vom 9. Mai 2007 zu einer neuen SRG-Konzession in die Anhörung gegeben. Diese Gespräche empfanden wir als offen und sehr konstruktiv; dafür möchten wir uns ausdrücklich bedanken.

Die SRG SSR nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass unter dem neuen Konzessionsregime mindestens das Programmangebot im bisherigen Umfang gesichert ist.

Der Anhörungsentwurf findet jedoch nicht in allen Punkten die Zustimmung der SRG SSR, dies betrifft insbesondere zwei Punkte:

SRG SSR idée suisse

Giacomettistrasse 3

CH-3000 Bern 15

- In der Konzession soll erstmals der Umfang des gebührenfinanzierten **übrigen publizistischen Angebots** bestimmt werden. Die gewählte Lösung bringt eine enge inhaltliche Umschreibung, die nicht im Interesse der Gebührenzahlenden

Telefon 031 350 91 11

Fax 031 350 97 48

liegt. Wir bedauern diese Haltung, die im übrigen auch nicht der Politik in vielen, vor allem kleineren und mittleren europäischen Ländern entspricht, die vom öffentlichen Veranstalter ein starkes Engagement erwarten. Diese Position beruht auf der Erkenntnis, dass nur Service-public-Veranstalter letztlich in der Lage sind, der Konkurrenz der Telecom- und IT-Firmen sowie der ausländischen kommerziellen Wettbewerber Angebote entgegenzustellen, **die im Interesse aller und auch allen zugänglich sind.**

- In der Konzession wird der im Gesetz festgeschriebene Programmauftrag wiederholt bzw. verdeutlicht; einige Aspekte sind nicht unproblematisch, insbesondere was die **Publikumsakzeptanz** sowie die **Eigenproduktionen** angeht.

## II. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

### Art. 2 Abs. 6 (Vorgaben zur Umsetzung des Programmauftrages)

Art. 2 Abs. 6 macht eine Reihe von Vorgaben zur Umsetzung des Programmauftrages, welche ihre Grundlage offensichtlich im Gesetz haben (Art. 2 Abs. 6 lit. b, c und d). Für die Vorgabe in Art. 2 Abs. 6 lit. a, wonach die SRG SSR einen hohen Anteil an vielfältigen, innovativen und Identität stiftenden Eigenproduktionen zu erbringen hat, ist eine solche **Grundlage nicht gesichert**. Zudem ist die Quotenvorgabe „hoher Anteil“ bezüglich der **Referenzgrösse unklar**: soll sich von allen Eigenproduktionen ein hoher Anteil durch „Swissness“ auszeichnen oder bezieht sich die Quote auf das gesamte Programm? Im ersten Fall erweist sich die Vorgabe als wenig sinnvoll, weil zwar viele Eigenproduktionen diesen schweizerischen Anstrich aufweisen und aufzuweisen haben, aber ein nicht zu vernachlässigender Teil hat diesen Bezug nicht oder nur indirekt. Im letzteren Fall wäre die Vorgabe aus finanziellen Gründen nicht erfüllbar; mit den heutigen Mitteln kann der Anteil der Eigenproduktionen nicht ausgebaut werden.

#### Vorschlag:

**„a) vielfältige Eigenproduktionen die auch einen Beitrag zur schweizerischen Identität leisten.“**

### Zu Art. 3 (Qualitätsbestimmung)

Die SRG SSR begrüsst grundsätzlich die Qualitätsvorgaben (Absatz 1). Sie entsprechen den eigenen professionellen Qualitätsvorschriften und ethischen Standards für das Programmschaffen der SRG SSR (Programmcharta SRG SSR; publizistische Leitlinien der Unternehmenseinheiten).

Ebenso wenig stört die ausdrückliche Verpflichtung der SRG SSR zur Programmkontrolle (Abs. 3). Die professionelle Organisation der SRG SSR ist seit jeher um ein qualitativ hoch stehendes Programmangebot bemüht und besorgt in erster Linie die Programmkontrolle auf der Grundlage ihrer Standards. Darüber hinaus hat die SRG SSR freiwillig die interne Programmkontrolle durch die Publikumsräte der Trägerschaft eingeführt.

Im Rahmen der Rechtskontrolle kann die Aufsichtsbehörde aufgrund wissenschaftlicher Studien, die für sich allein kein Problem darstellen, ein Verfahren eröffnen und entsprechende Verfügungen erlassen. Diese Qualitätskontrolle kommt einer **staatlichen Programmkontrolle** zumindest gefährlich nahe. Es sei daran erinnert, dass mit der Schaffung der vom Staat unabhängigen Beschwerdeinstanz (UBI) die staatliche Programmaufsicht zunächst auf Aspekte der Staatsgefährlichkeit beschränkt<sup>1</sup> und später gänzlich abgeschafft wurde, indem dem UVEK lediglich noch eine weit gefasste Beschwerdelegitimation bei der UBI zugestanden wurde<sup>2</sup>. Daran hat sich auch unter dem neuen Recht nichts geändert.<sup>3</sup> Hieraus ergibt sich, dass dem Bundesamt im Rahmen der Aufsicht kaum Raum bleibt für eine Durchsetzung der Qualitätsvorschriften. Hinzu kommt, dass unter dem neuen Recht die Betroffenheitsbeschwerde von Behörden abgeschafft wurde. Einzig das UVEK bleibt zur UBI-Beschwerde legitimiert. Sollte die UBI im Rahmen einer derartigen Behördenbeschwerde eine Konzessionsverletzung feststellen, wäre es allenfalls ihre Sache, Massnahmen zu treffen bzw. zu beantragen.<sup>4</sup>

### **Zu Art. 3 Abs. 2 (Publikumsakzeptanz)**

Die Vorgabe in Art. 3 Abs. 2 ist in ihrer Formulierung **missverständlich**. Daraus könnte abgeleitet werden, dass der Marktanteil, d.h. ob ein signifikanter Anteil des Publikums die Angebote auch nutzt, eine untergeordnete Rolle spielt. Auch wenn wir der Meinung sind, dass Quoten nicht alles bedeuten, erscheint eine derart **erfolgsunabhängige Betrachtungsweise gefährlich**, nicht zuletzt wegen der Gebührenakzeptanz, die auch und gerade vom Erfolg abhängig ist. Die Formulierung entspricht ausserdem nicht dem, was gemäss den Erläuterungen des BAKOM mit dieser Vorgabe gemeint ist.

Die SRG SSR befürwortet deshalb eine Formulierung, welche der Definition der Publikumsakzeptanz gemäss den Erläuterungen entspricht.

### **Vorschlag:**

**„Die SRG SSR strebt eine hohe Publikumsakzeptanz an, die sich nicht ausschliesslich in Marktanteilen niederschlägt.“**

### **Zu Art. 11 Abs. 1 (Umschreibung Online-Angebot)**

<sup>1</sup> vgl. Art. 2 Abs. 1 Bundesbeschluss über die UBI; Botsch. BR vom 8.7.1981, BBl. Jahrg. 133, Bd. III, S. 105 ff., insb. S. 114

<sup>2</sup> Art. 63 Abs. 2 RTVG, vgl. dazu Botsch. BR zum RTVG vom 27.9.1987, BBl. Jahrg. 139, Bd. III, S. 689 ff, insb. 749

<sup>3</sup> Art. 94 Abs. 4 RTVG vom 24.3.2006; Botsch. BR zum RTVG vom 18.12.2002, BBl. 2002, S. 1569 ff., insb. S. 1742

<sup>4</sup> Art. 97 Abs. 2 RTVG

Gemäss Gesetz muss der Bundesrat den Umfang des gebührenfinanzierten übrigen publizistischen Angebots der SRG SSR in der Konzession bestimmen. Gemeint sind Angebote, die nicht Programme im klassischen Sinne darstellen, die aber für die Leistungserfüllung wichtig sind und die sich aus den technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen ergeben, und die das veränderte Konsumentenverhalten berücksichtigen.

In Art. 10 Abs. 1 findet sich eine Aufzählung der konzessionierten und damit gebührenfinanzierbaren Angebote. Während weiterführende inhaltliche Umschreibungen zum Teletext, zu den programmassoziierten Informationen und Begleitmaterialien in der Konzession fehlen, wird das Online-Angebot in Art. 11 Abs. 1 in vier Abschnitten näher umschrieben. Mit dieser inhaltlichen Limitierung wird das Bestreben der SRG SSR, ihr Online-Angebot als Mehrwert zu den bestehenden Programmangeboten weiter auszubauen, erheblich in Frage gestellt.

Die SRG SSR wünscht sich hier eine **offenere Formulierung**, wie man sie in anderen europäischen Länder kennt. So werden für den ORF die Online-Dienste inhaltlich nicht weiter spezifiziert, sie müssen einzig im Zusammenhang mit der Programmveranstaltung stehen. Auch für das Online-Angebot der ARD finden sich keine solche inhaltlichen Restriktionen. In Norwegen wird festgehalten, dass der Leistungsauftrag über Radio und Fernsehen sowie alle anderen dafür geeigneten Vektoren zu erbringen ist. Bei der aktuellen Formulierung von Art. 11 Abs. 1 lit. a) sind sämtliche Angebote ausgeschlossen, denen zeitlich oder thematisch ein *direkter* Bezug zu einer einzelnen Sendung fehlt, die aber dennoch der Erfüllung des Programmauftrages sehr dienlich sind.

#### **Vorschlag:**

**„programmbezogene, multimedial aufbereitete Beiträge, die einen klaren Bezug zu Sendungen aufweisen oder besonders geeignet sind für die Erbringung des Leistungsauftrags.“**

#### **Zu Art. 18 (Zentrale Führungsbereiche)**

Bei der Organisationsvorschrift in Art. 18 Abs. 1 handelt es sich gemäss den Erläuterungen um die Umsetzung einer Empfehlung im Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle an das UVEK. Man mag diese Vorschrift als Konkretisierung der Vorgabe in Art. 31 Abs. 1 lit. c RTVG („nationale Leitung und Koordination“) betrachten. Trotz dieser Akzentsetzung auf Konzessionsstufe erachtet die SRG SSR sämtliche gesetzlichen Vorgaben zu ihrer Organisation als gleichermassen massgeblich, insbesondere auch den Antagonisten in der erwähnten gesetzlichen Bestimmung, wonach die Anliegen der Sprachregionen zu berücksichtigen sind.

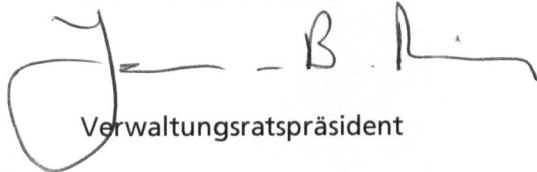
Gemäss Art. 18 Abs. 2 sollen grössere Investitionen auf nationaler und regionaler Ebene durch den Verwaltungsrat koordiniert werden. Die SRG SSR ist mit der Bestimmung insoweit einverstanden, als sie vorschreibt, dass grössere Investitionen zu koordinieren sind. Hingegen sollte es aufgrund der Organisationsautonomie der SRG SSR überlassen bleiben, wie diese Koordination zu erfolgen hat.

**Vorschlag:**

**„Grössere Investitionen auf nationaler und regionaler Ebene werden koordiniert“**

Freundliche Grüsse

Jean-Bernard Münch

Handwritten signature of Jean-Bernard Münch, consisting of a large 'J', a horizontal line, a 'B', and a 'M'.

Verwaltungsratspräsident

Armin Walpen

Handwritten signature of Armin Walpen, consisting of a stylized 'A' and 'W'.

Generaldirektor